

A. Mitteilung über Kreiswahlvorschläge:

Gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 LWahlO haben die Kreiswahlleiter/innen sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags (Anlage 11 a LWahlO) einen Abdruck hiervon der Landeswahlleiterin zu übersenden (vgl. auch RdErl. des IM NRW vom 3.11.2004

- 12 - 35.09.00 - Nr. 12). Es ist ausreichend, wenn eine Ablichtung des Vordrucks nach Anlage 11 a übersandt wird. Auf die Beifügung weiterer Anlagen wird nochmals ausdrücklich verzichtet. Bitte prüfen Sie jedoch vor Abgang die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu Wahlvorschlagsträger (z.B. Parteienname, Kurzbezeichnung) und Bewerber/in (Name, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Anschrift). Werden Mängel festgestellt, bitte ich um kurzen Hinweis im Anschreiben. Bei handschriftlichen Angaben im Wahlvorschlag bitte ich in Zweifelsfällen um Erläuterung im Anschreiben.

B. Verwendung von Erreichbarkeitsanschriften:

Bitte beachten Sie auch, dass in den Fällen, in denen ein Antrag auf Verwendung einer Erreichbarkeitsanschrift (§ 27 LWahlO) gestellt wird, mir dies unverzüglich mitzuteilen ist, da ich beabsichtige auch zu dieser Wahl ein Bewerberverzeichnis mit den entsprechenden Daten in bewährter Weise als Heft und darüber hinaus auch im Internet herauszugeben. Dabei muss sichergestellt sein, dass nicht unzulässiger Weise anstelle von Erreichbarkeitsanschriften die Anschrift der Hauptwohnung veröffentlicht wird.

C. Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften für Landesreservelisten:

In den Fällen, in denen Ihnen oder den kreisangehörigen Gemeinden Unterstützungsunterschriften für Landesreservelisten von Parteien zur Bestätigung des Wahlrechts von Personen vorgelegt werden, die nach Ihren Unterlagen bereits mindestens eine weitere Unterstützungsunterschrift für eine Landesreserveliste geleistet haben, bitte ich wie folgt zu verfahren:

1.

Dem einreichenden Wahlvorschlagsträger ist unter Hinweis auf die bereits früher bestätigte Unterstützungsunterschrift mitzuteilen, dass das Wahlrecht in diesem Einzelfall nicht bescheinigt werden kann, weil diese Unterstützungsunterschrift gem. §§ 28 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO ohnehin ungültig ist. Das Formblatt kann dem Wahlvorschlagsträger zurückgegeben werden.

2.

Ferner ist mir dies unverzüglich unter Angabe der persönlichen Daten der Unterstützerin/des Unterstützers und des Wahlvorschlagsträgers, dem die Mitteilung nach Nr. 1 zugegangen ist, mitzuteilen, damit ich sicherstellen kann, dass die weitere geleistete Unterstützungsunterschrift ebenfalls als ungültig behandelt werden kann, sofern sie nicht für den gleichen Wahlvorschlag geleistet wurde.

Auf diese Weise erhält der Wahlvorschlagsträger mehr Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit seiner Unterstützungsunterschriften und hier wird der Aufwand für die Feststellung ungültiger Unterstützungsunterschriften halbiert.

Ich bitte um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassung. Die Kreise werden ferner gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden über die Regelung zu C. zu informieren.

Diese Hinweise werden ausschließlich per E-Mail übersandt!

i.A. U. Masannek

Ulrike Masannek
Büro der Landeswahlleiterin
für Nordrhein-Westfalen
Telefon: 0211 / 871-2639
Fax.: 0211 / 871-162639, -3096 oder -2340
e-Mail: ulrike.masannek@im.nrw.de